

SATZUNG DER GEMEINDE KISDORF KREIS SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 17 FÜR DAS GEBIET

" AN DER KRAMBEK "

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27. 08. 1997 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 10. 1. 2000 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.02.2002 die Durchführung des Genehmigungsverfahrens gem. § 10 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 92 Abs. 4 LBO durch den Landrat des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 17 für das Gebiet: " An der Krambek " bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 27.02.2002. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 27.02.2002 bis zum 27.02.2002 durch Abdruck in der Segeberger Zeitung / im amtlichen Bekanntmachungblatt am 27.02.2002 erfolgt.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 16.01.1999 auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.01.1999 Satz-2-BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 15.02.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren-zu-den-Verfahrensmerkmalen-Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
4. Die Gemeindevertretung hat am 28.09.2000 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 17, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 13.10.2000 bis zum 13.10.2000 während der Dienststunden / folgender Zeiten: Öffnungszeiten öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 04.10.2000 in der Zeit vom Segeberger Zeitung / in der Zeit vom Segeberger Zeitung durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 23.09.2001 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
7. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 17 ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 17, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 14.10.2001 bis zum 25.06.2001 während der Dienststunden / folgender Zeiten: Öffnungszeiten öffentlich ausgelegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 30.05.2001 in der Zeit vom Segeberger Zeitung / ortsüblich bekannt gemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
8. Der Bebauungsplan Nr. 17, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 27.02.2002 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 17 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.02.2002 gebilligt.

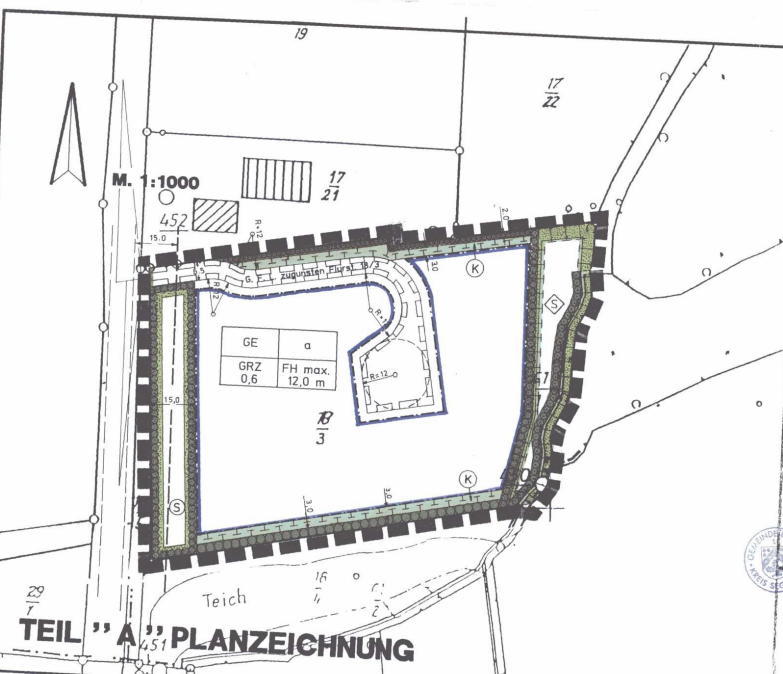
GEMEINDE KISDORF
DEN 17. Dec. 2001
Gollig
BÜRGERMEISTER

9. Der katastermäßige Bestand am 2.0. Nov. 2001 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
KATASTERAMT BAD SEGEBERG
DEN 5.1.01
Wüller
LEITER DES KATASTERAMTES

10. Der Landrat des Kreises Segeberg hat mit Verfügung vom 22.02.2002, Az.: 3201.6/02 diese Satzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), mit Auflagen- und Hinweisen genehmigt.
GEMEINDE KISDORF
DEN 22. Feb. 2002
Hörner
BÜRGERMEISTER

11. Die Auflagen wurden durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.02.2002, die Hinweise sind beachtet. Die Auflegenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 22.02.2002, Az.: 3201.6/02 bestätigt.
GEMEINDE KISDORF
DEN 22. Feb. 2002
Hörner
BÜRGERMEISTER

12. Die Satzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
GEMEINDE KISDORF
DEN 22. Feb. 2002
Hörner
BÜRGERMEISTER



ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).

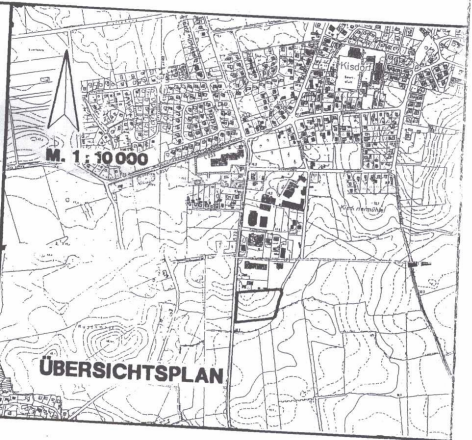
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauteilpläne und die Darstellung des Planinhalts, Planzeichnungsverordnung 1990 (PlanZV 90), (BGBl. I S. 58).

- ### FESTSETZUNGEN:
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 17** § 9 (1) BauGB
 - Art der baulichen Nutzung:**
 - GE Gewerbegebiete, § 8 BauNVO
 - Maß der baulichen Nutzung:**
 - GRZ Grundflächenzahl, § 19 BauNVO
 - FH Firsthöhe, § 18 BauGB
 - Bauweise:** § 9 (1) 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO
 - Baugrenze:** § 23 (3) BauNVO
 - Abweichende Bauweise:** § 22 (4) BauNVO

- Verkehrsflächen:** § 9 (1) 11 BauGB
- Straßenbegrenzungslinie** auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung.
- Private Grünflächen:** § 9 (1) 15 BauGB
- Knick anzulegen:** § 9 (1) 25a BauGB
- Schutzpflanzung** Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, § 9 (1) 20 BauGB
- Knickschutzbereich** Streuobstwiese
- Mit Geh- = G, Fahr- = F und Leitungsrechten = L zu belastende Flächen, (1 mit Angabe der Nutzungsberechtigten/Begünstigten) § 9 (1) 21 BauGB

- ### DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER:
- Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmaß.
 - Katasteramtliche Flurstücksnummer.
 - Radien.
 - Maßlinie mit Maßangaben.

- ### NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:
- Anbauverbotszone, an Kreisstraßen 15 m, gem. § 29 StVO
 - Knick vorhanden, § 15b LNatSchG



13. Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 27.02.2002 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 29 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung) und weiter auf Fälligkeit und Kriterien von Entschädigungsansprüchen (§ 46 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit dem 27.02.2002 in Kraft getreten.

GEMEINDE KISDORF
DEN 27. Feb. 2002
Hörner
BÜRGERMEISTER